

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Polizeiliche Einsätze während des Theresienfests in Hildburghausen im Jahr 2023 - nachgefragt

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/5307 in Drucksache 7/9333 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5552** vom 12. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. April 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die erfragten Vorfälle sind Gegenstand noch andauernder strafrechtlicher Ermittlungen.

Bei den in Rede stehenden Personen handelt es sich um einen syrischen und zwei libysche Staatsangehörige.

1. Welche einzelnen Auswirkungen auf den Flüchtlingsstatus nach § 3 Abs. 4 Asylgesetz drohen dem einen der drei Tatverdächtigen, falls sich der Verdacht seiner Teilnahme am Angriff auf die Schausteller bestätigen sollte (siehe Antwort zu Frage 3)?

Antwort:

Die Fragestellung bezieht sich auf einen syrischen Staatsangehörigen.

In Abhängigkeit vom Ausgang der strafrechtlichen Ermittlungen kann die Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 73 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 bis 4 Asylgesetz (AsylG) in Betracht kommen.

Die Zuständigkeit für die Prüfung obliegt gemäß § 73b AsylG dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die zuständige Ausländerbehörde kann die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens beim BAMF anregen.

Im Fall, dass der Flüchtlingsstatus des Betroffenen durch das BAMF zurückgenommen wird, kann die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG widerrufen.

2. Welche rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen (beispielsweise Abschiebung) drohen den beiden Tatverdächtigen, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde, wenn sich der Verdacht ihrer Teilnahme am Angriff auf die Schausteller bestätigen sollte?
3. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Asylantrag der anderen beiden Tatverdächtigen jeweils abgelehnt?

4. Über welchen Aufenthaltsstatus verfügen die beiden Tatverdächtigen, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde, aktuell?

Antwort zu den Fragen 2 bis 4:

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 bis 4 zusammen beantwortet. Die Fragestellungen beziehen sich auf zwei libysche Staatsangehörige.

Bei einer Person wurde der Asylantrag abgelehnt, aber das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Herkunftsstaates Libyen festgestellt. Diese Person ist Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. In Abhängigkeit vom Ausgang des Strafverfahrens kann die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nach § 52 Abs. 1 Nr. 5b AufenthG widerrufen. Das BAMF ist bei dieser Entscheidung nach § 72 Abs. 2 AufenthG vorab zu beteiligen.

Danach wäre der Erlass einer Ausweisungsverfügung sowie die Einleitung aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu prüfen.

Bei der weiteren Person wurde der Asylantrag abgelehnt und eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente erteilt. Seit dem 21. Juni 2021 ist der Betroffene Inhaber einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG. In Abhängigkeit vom Ausgang des Strafverfahrens ist die Beschäftigungsduldung nach § 60d Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu widerrufen sowie der Erlass einer Ausweisungsverfügung und die Einleitung aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu prüfen.

5. Aus welchen Gründen erfolgte bis zur Begehung der Tat, für die die beiden als Tatverdächtige festgestellt wurden, keine Abschiebung?

Antwort:

Bei den in der Anfrage benannten Personen handelt es sich um libysche Staatsangehörige. Die Durchführbarkeit von begleiteten Abschiebungen insbesondere von Straftätern nach Libyen wird durch Zusammenarbeit mit der Bundespolizei regelmäßig überprüft. Derzeit sind Abschiebungen nach Libyen mangels Flugverbindungen und damit auch die begleiteten Abschiebungen von Straftätern, auch aufgrund der Sicherheitslage vor Ort, nicht möglich.

6. Wird sich die Landesregierung um die zeitnahe Abschiebung der Tatverdächtigen bemühen, wenn sich der Tatverdacht bestätigen sollte, und wenn nicht, warum nicht?

Antwort:

Sofern die Voraussetzungen vorliegen und die Ausreisepflicht der Betroffenen vollziehbar ist werden durch die zuständigen Ausländerbehörden aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Derzeit sind weder nach Syrien noch nach Libyen Abschiebungen durchführbar. Gleichwohl besteht in Einzelfällen die Möglichkeit, beim Vorliegen aller Voraussetzungen, wie Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht sowie Vorhandensein eines Reisedokuments, in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei in regelmäßigen Abständen eine begleitete Rückführung von Straftätern auszuloten.

Maier
Minister